



Kommunaler Richtplan ONN
Gemeinde Niederhasli

Richtplan ONN

Bericht zu den Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung
Der/Die Präsident/in:

Der/Die Schreiber/in:



stadtraumverkehr

Birchler+Wicki
Sihlquai 75
CH-8005 Zürich

T 043 366 96 10
F 043 366 96 14
inbox@stadtraumverkehr.ch

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

Inhalt	1. Öffentliche Auflage	3
	2. Einwendungen	4
	2.1 Siedlungsplan	4
	2.2 Landschaftsplan	14
	2.3 Plan der öffentlichen Bauten	15
	2.4 Verkehrsplan I (MIV)	16
	2.5 Verkehrsplan II (Langsamverkehr)	20
	2.6 Diverses	22
	2.7 Verfahren	24

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Projektleitung
Anita Suter, Sachbearbeitung

1. Öffentliche Auflage

Einwendungen

Die Vorlage wurde während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und am 5. Juni 2019 in Niederhasli, am 12. Juni 2019 in Niederglatt und am 20. Juni 2019 in Oberglatt der Bevölkerung vorgestellt.

Innert der Auflagefrist vom **21. Juni 2019 bis 29. August 2019** gingen 14 schriftliche Stellungnahmen mit unterschiedlichen Einwendungen ein.

Sämtliche Einwendungen wurden eingehend geprüft. Soweit sich die Gemeinde(n) der Meinung der Einwender anschliessen konnte, wurde dies durch eine entsprechende Korrektur der Planungsunterlagen berücksichtigt. Zu den Einwendungen wird mit dem Bericht zu den Einwendungen Stellung genommen.

Bericht zu den Einwendungen

Der vorliegende Bericht gibt über die Behandlung der eingegangenen Einwendungen Auskunft.

Die farbig hinterlegten Textteile sind Beschlüsse der Gemeinde Niederhasli zu den Einwendungen in Niederhasli.

Koordination im Raum ONN

Die Einwendungen, Erwägungen und Beschlüsse in grauer Schrift betreffen die Nachbargemeinden des Raumes ONN. Sie dienen im Sinne der gemeinsamen Erarbeitung des Richtplanes der Koordination und Information.

2. Einwendungen

2.1 Siedlungsplan

Kein Wachstum in Oberglatt

Einwendung 4.4, Antrag

Erwägungen

Auf ein weiteres Bevölkerungs-/ Industriewachstum in Oberglatt sei zu verzichten.

Um auch künftig eine funktionierende Gemeinde zu gewährleisten und aufgrund des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich, wird sich das Erfordernis einer Entwicklung und eines gewissen Wachstums nicht vermeiden lassen. Im Sinne der Gemeindefinanzen wird darüber hinaus eine moderate Entwicklung auch angestrebt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Keine Verlagerung von Baugebiet

Einwendung 4.1, Antrag

Einwendung 8.1, Antrag

Auf eine Verschiebung von Bauzonen, insbesondere welche zurzeit am Flughafen liegen, sei zu verzichten. Auf die Verlagerung von Baugebiet sei zu verzichten.

Die Ausnutzung der Grundstücke "im Sack" sei nicht auf das Bahnhofsareal zu übertragen. Die Grundstücke "im Sack" seien als zukünftiges Bauland zu erhalten.

Einwendung 7.1, Antrag

Die Ausnutzung des westlich des Chrüzweg gelegenen Bereichs des Quartierplangebiets im Sack sei nicht umzulagern, sondern zu belassen. Es könne beispielsweise eine Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufe von ES II auf ES III vorgesehen werden, so dass lediglich die 1. Nachtstunde betroffen wäre.

Einwendung 7.2, eventualiter, Antrag

Eventualiter sei auf jeden Fall die Ausnutzung des Quartierplangebiets im Sack, im gemäss Richtplanentwurf gezeigten Umfang dort zu belassen und nicht umzulagern. Die Berechnung der Kapazitäten sei zu konservativ. Es reiche ein Teil der Kapazität für die Verdichtung am Bahnhof Oberglatt.

Erwägungen

An der heutigen Lage des Baugebietes (Sack/Reckholderen) ist eine Bebauung nicht möglich, da hier die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten sind. Durch die Verlagerung der Nutzung an den Bahnhof Oberglatt wird die Möglichkeit eröffnet, zumindest doch noch eine gewisse Weiterentwicklung der Gemeinde erhalten zu können.

Durch eine Anhebung der Lärmempfindlichkeitsstufe von ES II auf ES III würde das Gebiet in den Bereich zu liegen kommen, in welchem lediglich die 1. Nachtstunde belastet ist. In solchen Bereichen kann in einer "Urbanen Wohnlandschaft" eine Weiterentwicklung für Wohnen erfolgen, wenn es sich um eingezontes, erschlossenes Bauland handelt.

Erwägungen (Fortsetzung)

Derzeit liegen die ONN-Gemeinden jedoch noch nicht in der "Urbanen Wohnlandschaft" gemäss ROK ZH. Im Unterschied zur angedachten Entwicklung am Bahnhof würde im Gebiet Sack/Reckholderen auch keine "urbane" Bebauungssituation entstehen, sondern es wäre eher eine Einfamilienhausstruktur angestrebt. In diesem Sinne entspricht die Entwicklung im Bereich Sack/Reckholderen auch bei einer Höhereinstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe nicht den kantonalen Vorgaben.

Eine Anhebung der Lärmempfindlichkeitsstufe von ES II auf ES III erfolgt dann, wenn die Nutzung von Wohnen auf "Wohnen und Arbeiten" / Mischgebiet geändert wird. Ein Mischgebiet erscheint an dieser Lage und für die durch die Einwenderschaft angestrebte Entwicklung einer (Reihen-) Einfamilienhaussiedlung jedoch nicht zweckmässig. Gemäss der Praxis des Kantons Zürich wird in einem neuen Mischgebiet zudem ein minimaler Gewerbeanteil von ca. 20% verlangt, was ebenfalls kaum dem Anliegen der Grundeigentümer bzw. der Einwenderschaft entsprechen dürfte und an dieser Lage zudem schwierig zu realisieren wäre.

Nach Ansicht des Kantons ist das Gebiet darüber hinaus nicht erschlossen, so dass auch mit einer Lärmempfindlichkeitsstufe ES III und der Zuweisung zur "Urbanen Wohnlandschaft" die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung noch immer nicht erfüllt wären.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Verlagerung von Baugebiet

Einwendung 6.1

Eine Abzonung des Gebietes Sack/Reckholderen in Landwirtschaftsgebiet und ein Abtausch der Ausnützung dieses Gebietes zugunsten des Ausbaus eines attraktiven Bahnhofquartiers sei sehr zu begrüßen. Für die Entwicklung von Oberglatt sei ein kompaktes Zentrum rund um den Bahnhof wünschenswert und das Gebiet werde für Dienstleistungsbetriebe und als Wohngegend mit der sehr guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr attraktiv sein.

Einwendung 10.1

Eine Abzonung des Gebietes Sack/Reckholderen in Landwirtschaftsgebiet und ein Abtausch der Ausnützung dieses Gebietes zugunsten des Ausbaus eines attraktiven Bahnhofquartiers sei sehr zu begrüßen. Zu bedenken sei jedoch, dass im Quartier Sack/Reckholderen Reihen-EFH und EFH für Familien vorgesehen wären. In der "Urbanen Wohnlandschaft" wird es eher kleinere Wohnungen und Stockwerkeigentum geben. Der Standort bzw. die Nähe zum Bahnhof sei die grösste Attraktivität dieser Wohnungen, die die Schlafstadt Oberglatt verstärken und nicht unbedingt gute Steuerzahler anziehen würden.

Antrag

-

Erwägungen

Die Rückmeldung wird verdankt.

Es ist richtig, dass am Bahnhof wohl andere Personen einziehen werden, als dass dies bei einer Einfamilienhaussiedlung der Fall wäre. Bezüglich Steuersubstrat – insbesondere pro m² Bauland – zeigen Untersuchungen jedoch, dass dieses in Einfamilienhausquartieren in der Regel nicht höher ist als in dichten Mischgebieten mit kleineren Wohnungen.

Beschluss

Das Anliegen ist bereits entsprechend vorgesehen.

Bauten am Bahnhof Oberglatt

Einwendung 1

Antrag

Erwägungen

Die gezeigte Überbauung mit "Schachtelbauten" und die Asphaltierung der Wiese am Bahnhof Oberglatt für einen Platz würden nicht dem Dorf Oberglatt entsprechen und seien nicht erwünscht.

Auf die gezeigte Überbauung am Bahnhof Oberglatt sei zu verzichten.

Die in der Visualisierung dargestellten Bauten stellen lediglich eine Möglichkeit dar, welche durch das im Rahmen der Masterplanung beauftragte Architektenteam erarbeitet wurde. Im Rahmen der weiteren Planungen wird ein der Gemeinde entsprechendes Bebauungskonzept / Bild entwickelt.

Der Grundsatz – eine Entwicklung am Bahnhof Oberglatt – wird nach wie vor als zweckmässig beurteilt. Hier besteht die Chance, an gut erschlossener Lage eine Entwicklung realisieren zu können, für welche ansonsten in Oberglatt aufgrund des Fluglärms keine Möglichkeit mehr besteht. Die Entwicklung soll im Umfeld des Bahnhofes Oberglatt zu einer Aufwertung des heute durch die Strasse belasteten Gebietes führen. Die Einwendung wird insofern berücksichtigt, als dass eine hochwertige Entwicklung und keine Verschlechterung erfolgen soll. An der Verdichtung im Bahnhofumfeld wird jedoch festgehalten.

Beschluss

Die Einwendung wird auf Richtplanstufe nicht berücksichtigt.

Entwicklung Bahnhof Oberglatt

Einwendung 8.2

Antrag

Erwägungen

Das vorgesehene Bahnhof-Projekt sei viel zu gross. Da werden wohl keine Familien mit Kindern wohnen, anders in der schönen Wohnlage "im Sack". Der Bahnhof Oberglatt liege an einer stark befahrenen Durchgangsstrasse, die Bahnhöfe Niederglatt und Niederhasli nicht. Oberglatt habe einen Park-and-Ride-Parkplatz beim Bahnhof, den Leute aus der ganzen Umgebung nutzen.

Der Bahnhof sei nicht auszubauen.

Derzeit besteht noch kein Projekt für das Bahnhofumfeld. Die Visualisierungen zeigen lediglich eine Vision von Architekten.

Im Rahmen einer künftigen Entwicklung des Bahnhofareals müsste ein Projekt entwickelt werden, welches auf die Rahmenbedingungen wie die Durchgangsstrasse reagiert und erforderliche Elemente, wie die Park- & Ride-Anlage integriert.

Richtig ist, dass allfällige künftige Wohnungen im Bahnhofumfeld andere Bewohner aufweisen werden, als wohl eine Überbauung im Bereich Sack/Reckholderen. Eine Überbauung des Gebiets Sack/Reckholderen für Wohnen ist jedoch wegen der Lärmsituation nicht mehr möglich.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Schlüsselgebiet Bahnhof
Oberglatt - Platzgestaltung
Einwendung 5.2

Die Schaffung eines attraktiven, strassenübergreifenden Zentrumsplatzes sei unter den gegebenen Umständen nicht realisierbar. Der Durchgangsverkehr (16000/2018) werde weiter zunehmen und lasse sich nicht mit dem Langsamverkehr vermischen.

Eine Tieferlegung der Strassen (Untertunnelung) lasse sich durch die Gemeinde nicht finanzieren.

Die Visualisierung mit Personen, Kinderwagen, Velo etc. neben dem Durchgangsverkehr auf der Kaiserstuhlstrasse sei unrealistisch.

Antrag

-

Erwägungen

Grundsätzlich geht es bei der Festlegung "Schlüsselgebiet Bahnhofumfeld" und der Zielsetzung einer Aufwertung des Aussen- und Strassenraumes im Bereich Bahnhof Oberglatt nicht um die direkte Realisierung der dargestellten Visualisierung. In diesem Sinne hat auch der Gemeinderat Oberglatt auf die Verwendung der Visualisierung an der Informationsveranstaltung verzichtet und gebaute Beispiele präsentiert. Im Bericht ist sie abgebildet, um den Werdegang und den Bezug zum Masterplan zu erhalten. Sie soll darstellen, dass eine bauliche Verdichtung und Mehrnutzung sowie eine Aufwertung des Bahnhofumfeldes erfolgen soll. Im Rahmen der weiteren Planungen wird ein der Gemeinde entsprechenderes Konzept/ Bild entwickelt, um eine klarere und realistischere Vorstellung zeigen zu können.

Richtig ist wohl, dass es zu keiner "Vermischung" des motorisierten Verkehrs mit dem Langsamverkehr im Sinne eines strassenübergreifenden Platzes, einer Begegnungszone oder dergleichen kommen wird. Dennoch soll die Absicht einer Verdichtung und Aufwertung des Bereiches weiterverfolgt werden, statt die verkehrsorientierte Situation einfach so hinzunehmen und keine Visionen für eine Verbesserung in Zukunft zuzulassen. Auch Strassen mit einem DTV von 16'000 Fahrzeugen und vor allem deren Umfeld können attraktiver gestaltet werden.

Auf die Visualisierung wird verzichtet und bei Bedarf werden etwas weniger visionäre Beispiele verwendet.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Gebäudehöhe

Einwendung 4.2, Antrag

Erwägungen

Auf eine Genehmigung, dass höher gebaut werden kann, sei zu verzichten.

Im Richtplan werden noch keine Gebäudehöhen definiert oder festgelegt. Dies wird Sache der nachfolgenden Nutzungsplanung sein. Richtig ist jedoch, dass der Richtplan die Grundlage bildet, um am Bahnhof Oberglatt verdichtete Bauformen zulassen zu können. Durch höhere Bauten könnte trotz hoher Dichte auch ein grosser Freiraum bewahrt werden.

Die genauen Masse und Geschossezahlen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu klären. Im Rahmen der Richtplanung wird auf das Erfordernis, dass die Bebauung und die Höhen in der nachfolgenden Planung zu klären sind, hingewiesen.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Historischer Dorfkern

Oberglatt

Einwendung 6.3

Einwendung 10.3

Antrag

Erwägungen

Die vorgeschlagene Reduktion des bisher zu grosszügig dimensionierten Bereichs des historischen Dorfkerns auf den Kernbereich sei sehr zu begrüssen. Ein zusammenhängender Dorfkern besteht jedoch auch dort nicht, auf die Bezeichnung eines solchen Gebietes könne ganz verzichtet werden.

-

Im bezeichneten Bereich von Oberglatt ist die ursprüngliche Struktur des Dorfes und ein Kernansatz noch erkennbar. Um den Charakter des Ortskerns zu erhalten, wird an der Festlegung historischer Dorfkern für den Kernbereich von Oberglatt festgehalten.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Stadtökologie, ökologisches Bauen

Einwendung 4.3, Antrag

Erwägungen

Zukünftig seien die Gebäude so zu bauen, dass keine zusätzliche Wärme entsteht, zum Beispiel mit massiv mehr Grünflächen und Baumaterialien, die sich nicht stark erwärmen.

Im Richtplan können keine Vorschriften zu Bauten und Baumaterialien gemacht werden.

Im Grundsatz werden Massnahmen im Sinne der Stadtökologie sowie mehr Grünflächen jedoch begrüsst.

Es wurde daher im Richtplan ein Kapitel zur Siedlungsökologie eingefügt.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Siedlungsrand

Einwendung 13.1

Anträge

Gemäss Richtplantext sei für das Wohnen am Siedlungsrand folgende Einschränkung vorgesehen:

- 1) Der Siedlungsrand ist als sanfter, harmonischer Übergang zwischen Siedlung und Landschaft zu gestalten.
- 2) Hohe Mauern, hohe, blickdichte und exotische Einfriedungen sowie abrupte Übergänge sind zu vermeiden.
- 3) Es sind naturnahe Elemente vorzusehen.

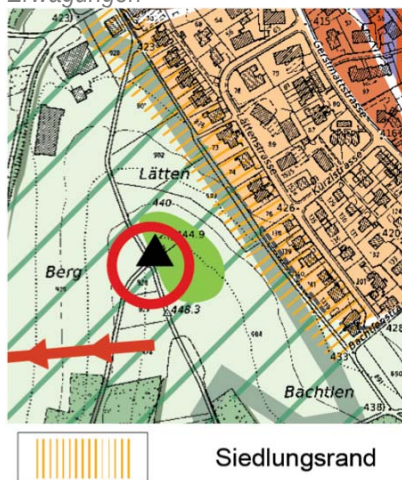
Die Gemeinde sei weder durch das kantonale noch das Bundesrecht verpflichtet, Vorschriften für die Gestaltung des Siedlungsrandes zu erlassen. Die Einschränkungen seien ein Eingriff ins Privateigentum und würden sich wertmindernd auswirken. Die im Richtplantext erwähnten Begriffe "hohe Mauern", exotische Einfriedungen etc. seien zudem unklar.

1. Im Siedlungs- und Landschaftsplan Niederglatt sei das Gebiet "Lätten" aus der Festlegung "Wohnen am Siedlungsrand" zu entfernen. Das Gebiet "Lätten" umfasst sämtliche Grundstücke an der Lättenstrasse, welche in südwestlicher Richtung an die Landwirtschaftszone angrenzen. Sämtliche Grundstücke im Gebiet Lätten sind bereits heute überbaut. Zwischen der Wohnzone und der Landwirtschaftszone besteht ein breiter Fussweg, welcher bereits heute die Landwirtschaftszone von der Wohnzone optisch klar abgrenzt.

2. Im Richtplantext Kommunaler Richtplan ONN Gemeinde Niederglatt ist im Abschnitt 3.2 Wohnen am Siedlungsrand der Eintrag NG3 Lätten aus dem Text ersatzlos zu streichen.

3. Eventualiter sind aus Gründen der Rechtsgleichheit sämtliche Gebiete in Niederglatt (Gässliquartier, Irchel/ Hofhuri-strasse, Lätten und Eschenberg) in Abschnitt 3.2 (Wohnen am Siedlungsrand) des Richtplantextes aus den Festlegungen zu streichen.

Erwägungen



Die Einwendung betrifft gemäss den Erläuterungen nicht die Festlegung "Wohnen am Siedlungsrand" Abschnitt 3.2, sondern die Festlegung zum "Siedlungsrand" gemäss Abschnitt 4.6.

Die Gemeinden sind wohl nicht durch das übergeordnete Recht verpflichtet, Vorgaben für die Verbesserung der Gestaltung und der ökologischen Situation an den Siedlungsändern festzulegen, sie können es aber tun. Solche Massnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Durchgängigkeit des Siedlungsgebietes für Tiere und die ökologische Funktion von Gärten leisten. Die im Richtplan erwähnten Begriffe und Anforderungen müssen natürlich in der nachfolgenden Nutzungsplanung oder in angedachten Merkblättern etc. konkretisiert und klarer umschrieben werden. Grundsätzlich wird an der Anforderung für Siedlungsränder festgehalten.

Die Situation im konkreten Fall Lätten wurde aufgrund der Abgrenzung durch den Weg erneut geprüft. Allerdings grenzt das Gebiet unmittelbar an das BLN-Gebiet (BLN 1404 Glaziallandschaft zwischen Neerach und Glattfelden), das Moorschutzgebiet und das Landschaftsschutzgebiet an, so dass der Durchlässigkeit der Siedlungsränder und der ökologischen Qualität durchaus erhöhte Bedeutung zugemessen wird.

Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich. Die Umsetzung der Vorgabe aus dem Richtplan erfolgt hierzu über Merkblätter etc. oder in der Nutzungsplanung. In der nachfolgenden Nutzungsplanung oder in konkreten Erlassen haben die Stimmberechtigten ein weiteres Mal die Möglichkeit, die demokratischen Rechte wahrzunehmen (Einwendungen während der öffentlichen Auflage, Gemeindeversammlung). Ein Erlass muss aufgrund der Mitwirkungsrechte den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Um- und Neueinzonungen

Einwendung 2.3, Antrag

Um- und Neueinzonungen dürften Ausbauten und Angebotsveränderungen der SBB nicht verhindern (z.B. durch Einschränkungen NISV, Lärm).

Erwägungen

Da es sich um einen Richtplan handelt, sind noch keine Um- und Einzonungen vorgesehen. Neue Gebiete für Einzonungen sind nicht vorgesehen.

Richtig ist jedoch, dass der Richtplan die Grundlage für Umzonungen an den Bahnhöfen Niederglatt, Niederhasli und Oberglatt bildet. Eine Erhöhung der Nutzungsdichte an den Bahnhöfen liegt im Interesse des Kantons und der Region, so dass dies weiterverfolgt wird. Vorhaben im Bereich der Bahnhofareale müssen mit der Grundeigentümerschaft SBB entwickelt werden. Dabei sind auch die Anforderungen der SBB zu berücksichtigen.

Beschluss

Die Einwendung ist erfüllt bzw. muss in den nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden.

Mischgebiet Seeblerstrasse Einwendung 3.1

Regionaler Richtplan



Antrag

Erwägungen

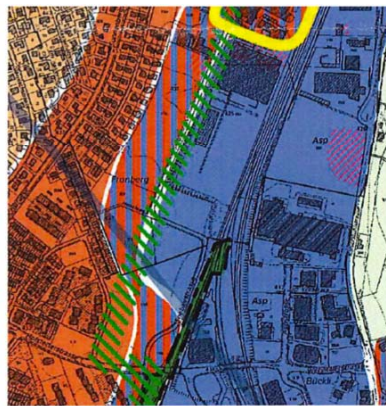


Abb. 1: Siedlungs- und Landschaftsplan



Abb. 2: Antrag Änderung «Wohnen und Arbeiten»

Die bezeichneten Parzellen, die im öffentlich aufgelegten Siedlungs- und Landschaftsplan (1:10'000) rot schraffierte Fläche gem. Abb. 1 ("Wohngebiet mit Gewerbenutzung" bzw. "Wohnen und Arbeiten") sei gem. Abb. 2 zu korrigieren.

Das Areal ist lärmbelastet. Es wird jedoch keine hohe Qualität für Wohnen und attraktiver Wohnraum gesehen. Ein Gewerbegebiet würde hingegen einen Puffer zum hinterliegenden Misch- und Wohngebiet darstellen. Es bestehen zudem auch auf übergeordneter Stufe Bestrebungen, derartige Gewerbegebiete (Industriezone) zu erhalten. An der Festlegung "Industrie- und Gewerbegebiet" wird daher festgehalten.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Mischgebiet Oberglatt Einwendung 9.1, Antrag

Ausschnitt Zonenplan



Erwägungen

Die Parzellen Kat. Nr. 195 und 197 seien nicht als "Industrie- und Gewerbegebiet", sondern als Mischgebiet/Wohngebiet mit Gewerbenutzung in den Richtplan aufzunehmen.

Der Einbezug der Parzelle Kat. Nr. 197 ins zentrale Mischgebiet/Bahnhofumfeld sei zu prüfen.



Grundsätzlich besteht Bedarf nach Gewerbenutzungen in Oberglatt. Das zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls denkbare neue Gewerbegebiet kann nicht in der laufenden Revision eingezont werden.

Eine weitere Ausdehnung des Mischgebiets im beantragten Bereich wird nicht als zweckmässig beurteilt.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Gewerbegebiet Oberglatt

Einwendung 6.2
Einwendung 10.2

Antrag

-

Erwägungen

Die Rückmeldung wird verdankt.

Bei den beiden zusätzlichen Gewerbegebieten können die Gemeinden derzeit lediglich einen Prüfantrag stellen, da bei beiden die Festlegung Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan fehlt.

Beschluss

Das Anliegen ist bereits entsprechend vorgesehen.

Gewerbegebiet Müliboden

Einwendung 11.1, Antrag

Ausschnitt Zonenplan



Erwägungen

Die Bauzone betreffend das Grundstück Kat. Nr. 1011 sei unverändert zu belassen.

Ausschnitt Richtplan, Stand öffentliche Auflage



Der Antrag betrifft grundsätzlich die Nutzungsplanung und nicht die Richtplanung. Die Nutzungsplanung ist jedoch nicht Teil der Vorlage und wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und in der Folge aufgelegt, so dass der Grundeigentümer dann die Chance hat sich erneut einzubringen, falls im Rahmen der Nutzungsplanung eine Anpassung gemacht werden würde.

Der kommunale Richtplan ist nicht parzellenscharf. Das Gewerbegebiet wurde absichtlich über die Zürcherstrasse gezogen um zu signalisieren, dass die Gemeinde an der bestehenden Zonierung östlich der Zürcherstrasse festhalten will, obschon diese Fläche ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt. In diesem Sinne ist derzeit aufgrund des kommunalen Richtplanes keine Anpassung der Zonierung in der Nutzungsplanung absehbar oder erforderlich.

Das Anliegen ist auf Stufe Richtplanung bereits weitgehend erfüllt. Im Sinne der Einwendung kann die Abgrenzung des Gewerbegebietes etwas mehr dem Zonenplan entsprechend dargestellt werden. Der Plan wird geringfügig angepasst.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

2.2 Landschaftsplan

Grünachse Bahnhofstrasse Oberglatt

Einwendung 6.4
Einwendung 10.4

Antrag

Erwägungen

Eine an sich wünschenswerte Öffnung der Bahnhofstrasse mit Baumreihen anstelle von Hecken tangiere vorwiegend privates Eigentum und werde daher kaum verbindlich durchsetzbar sein.

-

Im Bereich der Bahnhofstrasse Oberglatt ist keine durchgehende Baumreihe vorgesehen, sondern es sind eher punktuelle Grünelemente angedacht. Ausserdem werden die bestehenden Bäume und andere Grünelemente als Teil der Grünachse berücksichtigt.

Die Festlegung Grünachse soll beibehalten werden, sie bezweckt, dass dort wo sich die Möglichkeit ergibt Grünelemente vorgesehen oder zumindest geprüft oder erhalten werden. Dies könnte zum Beispiel bei Neubauvorhaben, bei Strassensanierungen etc. der Fall sein.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erholungsplätze, Grünachse

Einwendung 8.3

Antrag

Erwägungen

Fusswege und Erholungsplätze gebe es in Oberglatt genügend. Die Bahnhofstrasse sei schon grün. Es habe schon jetzt viele Bäume.

Die Gemeinde sei schon an der Spitze mit dem Steuersatz und die weitere Belastung durch das Projekt sei nicht tragbar.

-

Neben den einzelnen geplanten Elementen geht es im Richtplan auch um den Erhalt und die Sicherung der bestehenden Elemente wie Erholungsplätzen etc. An den Festlegungen wird daher mehrheitlich festgehalten.

Grössere Kosten für Massnahmen im Bereich der Bahnhofstrasse werden über ein Projekt nochmals der Bevölkerung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen, so dass dann-zumal über Kosten beschlossen werden kann.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

2.3 Plan der öffentlichen Bauten

Werkhof AWEL

Einwendung 5.6 / Antrag

Erwägungen

Der Werkhof AWEL (27) sei nicht mehr in Betrieb und könne gestrichen werden.

Der Werkhof AWEL ist in der überkommunalen Planung festgelegt.

So lange dieser in der überkommunalen Planung enthalten ist, muss die Gemeinde als nachgelagerter Planungsträger die Festlegung unverändert übernehmen, ungeachtet davon, ob die betreffende Anlage in Betrieb ist oder nicht.

Die EW Rümlang und der Werkhof nutzen die Anlage jedoch nach wie vor.

Beschluss

Die Einwendung kann nicht berücksichtigt werden.

Schiessanlagen

Einwendung 5.7

Ausser der Schiessanlage Oberhasli seien keine Schiessanlagen erwähnt.

Zurzeit seien die Schiessstände in Oberhasli, Oberglatt und Niederglatt mit zusätzlichem Pistolenstand betrieben. Diese seien mit ihrem die Gemeindegrenzen überschreitenden Lärm immer mehr zur Belastung der Bevölkerung geworden.

Das Schiesswesen mit seinen Immissionen sei nicht mehr zeitgemäss und bedürfe einer Neuausrichtung. Dies mache eine Zusammenlegung von Schiessanlagen unumgänglich. Eine Gemeinschaftsanlage sei auch einfacher an die Lärmschutzverordnung anzupassen.

Antrag

Aus betrieblichen, finanziellen und umwelttechnischen Gründen sei für die drei ONN-Gemeinden eine Gemeinschaftsanlage im Richtplan einzuplanen.

Erwägungen

Die Schiessanlage in Oberhasli ist in der überkommunalen Planung enthalten, so dass sie in den kommunalen Richtplan übertragen werden musste.

Bei den anderen Schiessanlagen besteht kein Bedarf diese in den kommunalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen aufzunehmen. Zumal dies die Anlagen eher stärken würde.

Mittel- bis langfristig ist ein Zusammenschluss zu prüfen. Derzeit ist der Zeitpunkt jedoch nicht absehbar, so dass die Einwendung aktuell nicht berücksichtigt werden kann.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

2.4 Verkehrsplan I (MIV)

Bahnlinie

Einwendung 2.1, Antrag

Die Ausgestaltung der Legende "Bahnlinie mit Station, Bahnlinie einspurig und Ausbau Bahnlinie" sei nicht klar. Die Darstellung in der Legende für "Bahnlinie mit Station" stelle grundsätzlich eine Station an einer bestehenden Doppelspur dar (= zwei Linien). Die farbliche Ausgestaltung der "Bahnlinie einspurig" (braun) verwirre, da einerseits das Anschlussgleis "Schwenkelberg" wie auch Industriegleisanlagen in Niederglatt "braun" dargestellt werden. Die braunen Striche im Bereich Niederglatt seien von der Bedeutung her nicht klar.

Erwägungen

Die Darstellung wird verbessert.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Güterumschlag

Einwendung 2.2, Antrag

In Niederglatt, östlich der Gleisanlage sei im Bereich "Asp" ein "Güterumschlag geplant" eingetragen. Die Bedeutung dieses Eintrages sei nicht klar, insbesondere, da auf der östlichen Seite keine Anschlussweiche an die Stationsgleisanlage mehr bestehen würde.



Erwägungen

Der Eintrag ist in der Legende fälschlicherweise unter den überkommunalen Festlegungen aufgeführt. Er müsste als kommunal aufgenommen werden. Die Anlage ist an dieser Lage als geplant eingetragen, da die Gemeinden eine Zusammenführung verschiedener Güterumschlagsthemen (eingetragener Güterumschlag Niederhasli, Freiverlad Niederglatt) angedacht hatten, um im Bereich der heutigen Standorte Flächen für Entwicklungen frei zu spielen und Synergien zu nutzen.

Die Rübenverladeanlage sei jedoch abgebrochen worden und die Verhandlungen mit den SBB zur Aufhebung des Freiverlads in Niederglatt laufen. Die angedachte Verlegung des Güterumschlags an den im Entwurf "geplanten" Standort erscheint nicht zweckmässig. Auf den geplanten Standort wird verzichtet. Im Bericht wird die Thematik klarer erläutert.

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Bus

Einwendung 8.2

Antrag

Erwägungen

Oberglatt sei durch Busverkehr genügend erschlossen. Der Bahnhof müsse nicht ausgebaut werden.

-

Im Bereich der angedachten Verbesserung der Buserschliessung am Bahnhof Oberglatt geht es vielmehr um die bessere Vernetzung mit dem öffentlichen Verkehr zwischen den drei Gemeinden (beispielsweise mit der Anbindung von Oberhasli an den Bahnhof Oberglatt) und zu regionalen Zielorten, als um die Verbesserung für den Ortsteil Oberglatt selber.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Umfahrung [Umfahrung Oberglatt und Niederglatt]

Einwendung 5.3

Antrag

Einwendung 6.5

Einwendung 10.5

Einwendung 8.5

Erwägungen zur Umfahrung
Oberglatt und Niederglatt

Die Umfahrungsstrasse [Umfahrung Oberglatt und Niederglatt] sei 2007 ohne Gegenwehr aus den Gemeinden ONN aus dem Richtplan gestrichen worden.

Der Durchgangsverkehr in Oberglatt - Niederglatt habe in den letzten Jahren massiv zugenommen - zurzeit ca. 16000 Fahrzeuge davon 12% LKW. Dies führe zu Immissionen und würde auch die Wohnqualität und Gesundheit gefährden.

Gekoppelt an die Anpassung der Strasse im Neeracher Riet sei bei den zuständigen Amtsstellen und Behörden eine Wiederaufnahme der Umfahrung von Oberglatt und Niederglatt in die übergeordneten Festlegungen im kantonalen und regionalen Richtplan Unterland zu verlangen.

Die früher einmal geplante überkommunale Umfahrungsstrasse um Oberglatt entlang der Grafschaft und dem Flughafenareal sei, wenn immer möglich, in die Planung wiederaufzunehmen und Richtung Höri zu verlängern, denn nur diese könne Oberglatt etwas vom Durchgangsverkehr entlasten.

Die Umfahrung von Oberglatt sei vorzusehen, damit der Durchgangsverkehr auf der Kaiserstuhlstrasse abnehme. Das sei auch für Niederglatt von Nutzen.

Der Durchgangsverkehr und eine mögliche Zunahme wird vom Gemeinderat Niederglatt und Oberglatt ebenfalls kritisch beurteilt. Durch eine Verbesserung der Strassenraumgestaltung kann eine Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit sowie ein angemessenes Fahrverhalten erreicht werden. Ein tieferes Geschwindigkeitsniveau bewirkt ausserdem eine Verringerung der Lärmemissionen.

Eine Umfahrung von Oberglatt und Niederglatt wird kontrovers beurteilt. Einerseits dürfte eine solche Strasse eine Entlastung der Durchfahrt Niederglatt und des Bahnhofbereichs von Oberglatt bewirken. Andererseits hätte sie auch andere negative Auswirkungen (z.B. Landverbrauch).

*Hinweis Umfahrung Oberglatt und
Niederglatt*

Die Umfahrung Oberglatt und Niederglatt wurde seinerzeit aus verschiedenen Gründen vom Kantonsrat aus dem Richtplan gestrichen. Eine Wiederaufnahme der Umfahrungsstrasse Oberglatt und Niederglatt wurde gemäss Erläuterungsbericht vom 26. März 2007 im damaligen Richtplan abgelehnt und das Projekt wurde vom Kt. Zürich aufgrund der „negativen Kostenwirksamkeit“ nicht mehr weiterverfolgt. Abklärungen des Gemeinderates Oberglatt für eine erneute Prüfung einer Umfahrung und anderen Lösungen laufen.

Hinweis "Ostumfahrung Niederglatt"

Niederglatt fordert gemeinsam mit Höri, Neerach und dem Verein Bird-Life im Kontext der Umfahrung Neeracherried eine "Ostumfahrung Niederglatt", welche jedoch noch nicht den Planungsstand für den vorliegenden Richtplan erreicht hat. Die Ostumfahrung Niederglatt müsste zuerst in der überkommunalen Planung aufgenommen werden, bevor sie im kommunalen Plan eingetragen werden kann. Eine "Ostumfahrung Niederglatt" hätte allerdings keine Entlastung für Oberglatt zur Folge.

Die Thematik wird im Bericht erläutert. Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden, solange die Strassen nicht in der übergeordneten Planung eingetragen sind.

Beschluss

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

*Kreuzungsaufwertung
Kaiserstuhl-/Bahnhofstrasse
Oberglatt
Einwendung 5.4*

Die Kaiserstuhlstrasse (Kantonsstrasse) habe vor allem den Durchgangsverkehr zu bewältigen, die Bahnhofstrasse (Sammelstrasse/Gemeindestrasse) habe den Ziel- und Quellverkehr des Dorfes zu kanalisieren. Daher, und weil das Verkehrsaufkommen ungebremst zunehme, sei der Knoten Kaiserstuhl-/Bahnhofstrasse nicht in eine Kreuzung mit gleichwertigen Ästen umzugestalten.

Antrag

Der T-Knoten Kaiserstuhl-/Bahnhofstrasse sei nicht in eine Kreuzung mit gleichwertigen Ästen umzugestalten.

Erwägungen

Die erwähnte Funktion der beiden Strassen ist richtig. Durch eine Umgestaltung des Knotens geht es jedoch darum, die Situation im Bereich des Bahnhofvorbereiches, welcher unter anderem die Einfahrt ins Siedlungsgebiet ONN markiert, aufzuwerten und aufenthaltsfreundlicher zu gestalten. Ziel ist es, mit einer siedlungsverträglichen Gestaltung in diesem Bereich den Verkehr zu Entschleunigung bzw. den Durchgangsverkehr abzubremesen. So kann erreicht werden, dass zum einen das Queren für Zufussgehende erleichtert wird und das Zielbild einer offenen und belebten Vorzone erreicht werden kann. Zum anderen können durch eine tiefere Fahrgeschwindigkeit entlang der Kaiserstuhlstrasse Wartezeiten reduziert werden. Weiter sind auch Umgestaltungen und Massnahmen in der Bahnhofstrasse angedacht und notwendig, welche deren siedlungsorientierten Charakter verdeutlichen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Parkplatzvorgaben

Einwendung 14

Die Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf den ÖV-, Fuss- und Veloverkehr werde in der Praxis nicht stattfinden. Der Individualverkehr werde in Zukunft eher zunehmen. Wenn zu wenig Parkplätze auf Privatgrund vorhanden sind, würden Fahrzeuge vermehrt in den Quartierstrassen parkiert, was für die Sicherheit der Fussgänger nicht förderlich sei.

Antrag

Im kommunalen Richtplan seien gegenüber dem Kanton betreffend Parkplatzvorgaben, weniger Zugeständnisse zu machen.

Erwägungen

Es ist eine kantonale Vorgabe, mit der Entwicklung den Anteil des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu stärken. Eine Massnahme kann dabei die Anpassung der Vorgaben zur Parkierung sein.

Der durch den Kanton angestrebte Modalsplit wird von den Gemeinden ebenfalls verfolgt. Die Zielsetzung soll jedoch über ein starkes ÖV-Angebot und die Entwicklung der Bahnhofsumfelder erreicht werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung werden die Parkplatzregelungen zu überprüfen sein. Es sind angepasste, für die ONN-Gemeinden zweckmässige Lösungen erforderlich.

Die Einwendung wird insofern berücksichtigt, als dass auf einen Verweis auf die kantonale Wegleitung (Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen, Stand: Fassung für die Vernehmlassung 15. Juni 2018) verzichtet wird.

Beschluss

Die Einwendung wird weitgehend berücksichtigt.

2.5 Verkehrsplan II (Langsamverkehr)

Radwegverbindung Bahnhof Oberglatt

Einwendung 2.4

Im zentralen Bereich des Bahnhofs Oberglatt sei eine "Radwegquerung" eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mitnutzung der bestehenden Personenunterführung durch einen Radweg nicht zulässig sei. Die beidseitigen Perron-Aufgänge ab Personenunterführung würden eine befahrbare Radwegverbindung – ohne umfangreiche Ausbauten – nicht zulassen.

Antrag

Ausschnitt kommunaler Richtplan,
Stand öffentliche Auflage



Erwägungen

Die geplante Radwegverbindung/Querung am Bahnhof Oberglatt bildet einen wichtigen Bestandteil der Anbindung von Niederhasli bzw. Oberhasli an den Bahnhof und das Zentrum Oberglatt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Verbindung in der heute bestehenden Personenunterführung realisiert wird. In einem künftigen Projekt, welches einen Ausbau der bestehenden Unterführung oder eine neue Überführung/Passerelle über die Gleise beinhaltet, ist die ausreichende Dimensionierung für die Befahrbarkeit mit dem Velo auszuweisen. Die Situation wird im Bericht erläutert.

Beschluss

Die Einwendung ist bereits entsprechend vorgesehen.

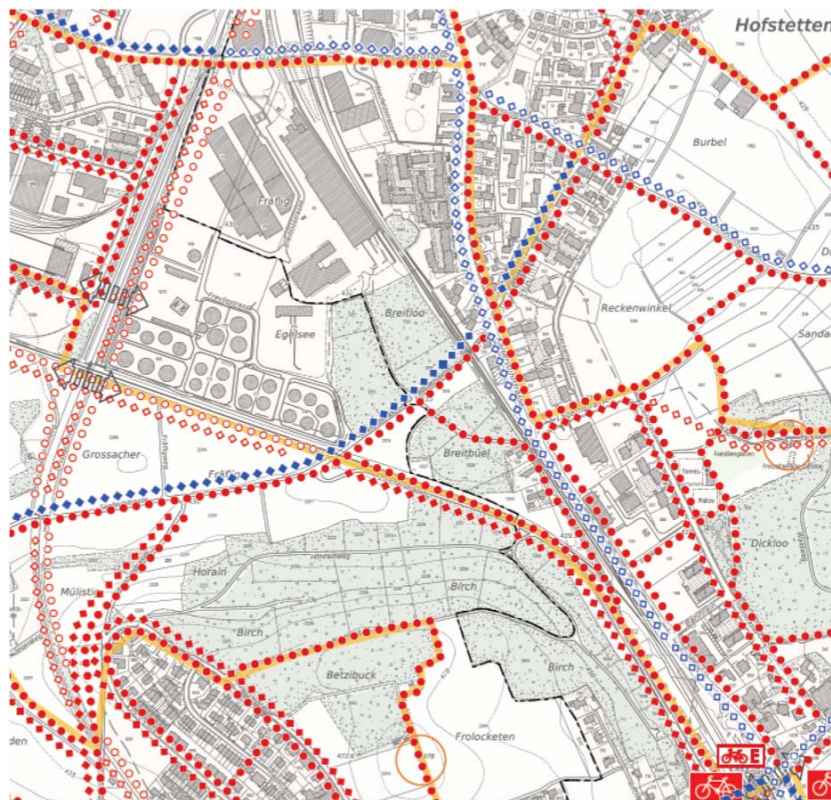
Veloroute GP Fräflig Einwendung 5.5

Antrag

Durch den Gestaltungsplan Fräflig wurde der Fuss- und Veloweg östlich der SBB-Linie Oberglatt Niederglatt, welcher die Verbindung zwischen Wehntaler-Strasse und Bahnhof Oberglatt sei, unterbrochen.

Die Velowegverbindung sei im neuen Richtplan festzusetzen.
(Ist ein solcher im gültigen Richtplan enthalten ?)

Ausschnitt kommunaler Richtplan,
Stand öffentliche Auflage



Erwägungen

Im bestehenden Richtplan Oberglatt ist eine Veloverbindung entlang der Kaiserstuhlstrasse zwischen Wehntalerstrasse und Bahnhof Oberglatt als "kommunal geplant" eingetragen. Diese Verbindung ist heute durch die Region als "regional geplant" festgelegt. Die geforderte Wegführung betrifft ein Betriebsgelände, welches aus Sicherheitsgründen mit einem Tor versehen ist. Eine diagonale Wegführung kommt deshalb nicht in Frage.

Es wird daher weder als notwendig noch als möglich beurteilt, durch das Gestaltungsplangebiet Fräflig eine weitere Veloverbindung festzulegen.

Beschluss

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Veloroute Bahnhofstrasse

Einwendung 8.4, Antrag

Erwägungen

Oberglatt brauche dringend einen Radstreifen an der Bahnhofstrasse.

Entlang der Bahnhofstrasse ist eine Veloroute von regionaler Bedeutung als geplant eingetragen. Die Umsetzung ist Sache der überkommunalen Stufe. Die Gemeinde setzt sich für eine Verbesserung der Velosituation im Bereich der Bahnhofstrasse ein. Auf Stufe Richtplan kann jedoch keine weitere Festlegung getroffen werden.

Beschluss

Die Einwendung ist soweit möglich erfüllt.

2.6 Diverses

Verordnungen zu NIS und LeV

Einwendung 2.5

Folgende Verordnungen seien zu berücksichtigen:

Verordnung über elektrische Leitungen (LeV):

Diese regelt die minimalen Abstände von Übertragungsleitungen zu Gebäuden/Objekten, Boden/Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen ebenfalls der LeV.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV):

Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, welche nach dem 1. Februar 2000 als solche ausgeschieden wurden/ werden, unterliegen nebst der LeV zusätzlich der NISV. Hierbei müssen OMEN einen entsprechend der jeweiligen Situation angepassten Abstand zur Übertragungsleitung aufweisen, damit der Anlagengrenzwert von 1 µT eingehalten werden kann. Als OMEN gelten Wohnräume, Schulräume, Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ständige Arbeitsplätze, wenn diese mehr als 2,5 Tage pro Woche besetzt sind.

Antrag

Verordnungen LeV und NISV seien zu berücksichtigen.

Erwägungen

Es ergibt sich von selbst, dass die geltenden Verordnungen und Gesetze berücksichtigt werden müssen. Entsprechende Hinweise werden im Bericht aufgenommen.

Beschluss

Die Einwendung ist ohne Anpassung berücksichtigt.

SBB Übertragungsleitung

Einwendung 2.6, Antrag

Erwägungen

Die SBB-Übertragungsleitungen seien in die Richtplankarten einzutragen.

Im Bericht wird eine Übersichtskarte der Übertragungsleitungen abgebildet. Sofern sich Konflikte ergeben, wird dies entsprechend erläutert.

Beschluss

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Politische Ausrichtung

Einwendung 5.1

Obschon es sich um ein langfristiges Planungsinstrument handle, fände sich kein Hinweis auf eine Ausrichtung der politischen Gemeinden untereinander im Text zum Richtplan.

Wurde ein Zusammenschluss der beteiligten Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft?

Auch eine Zusammenlegung von Werken analog EWO-EWR (Elektrizitätswerk Oberglatt von EW Rümlang betrieben)?

Die Zugehörigkeit der Oberstufenschule muss neu geregelt werden. Der Dorfteil Hofstetten muss nach dem Wunsch des Gemeinderates Oberglatt einiges an Immissionen erdulden und erwirtschaftet dadurch ein Steuereinkommen. Im Gegenzug hat Hofstetten kein Stimmrecht bei Geschäften der Oberstufe Rümlang / Oberglatt!

Wie reagiert der Gemeinderat Oberglatt, wenn sich die ehemalige Zivilgemeinde Hofstetten Niederglatt oder Niederhasli anschliessen möchte?

Antrag

-

Erwägungen

Der vorliegende gemeinsam erarbeitete Richtplan könnte im Falle eines Zusammenschlusses der drei Gemeinden – oder von zwei der drei Gemeinden – weiterverwendet werden. Er würde einem solchen Vorhaben nicht im Wege stehen.

Derzeit besteht aber keine Absicht einen Zusammenschluss anzugehen, da aktuell weder ein besonderes Bedürfnis gesehen wird, noch eine mehrheitliche Zustimmung auf Seiten der Bevölkerung angenommen werden kann. Alle drei Gemeinden sind genügend gross und haben aktuell genügend Ressourcen, um ein effizientes Funktionieren der Behörde, Verwaltung etc. zu gewährleisten.

Die gemeinsame Erarbeitung des Richtplanes und die damit verbundene engere Kommunikation der drei Gemeinden untereinander haben wohl zu einer weiteren Annäherung in Sachthemen geführt. Ein politischer Zusammenschluss kann zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und gegebenenfalls geprüft werden. Derzeit bestehen aber keine Absichten in diese Richtung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen wurde eine verstärkte Zusammenarbeit im Sinne der Synergienutzung geprüft. Es stehen jedoch nach wie vor die bestehenden oder auch neue Partnerschaften mit Nachbargemeinden im Vordergrund.

Der Wechsel des Ortsteils Hofstetten von der Sekundarschul-Kreisgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten zu Rümlang-Oberglatt erfolgt nicht aufgrund des Willens des Gemeinderates, sondern aufgrund der Anforderung des Gemeindegesetzes. Bezüglich der Mitbestimmung wird dadurch jedoch kein Nachteil für Hofstetten gesehen.

Wie mit einer Forderung für einen Wechsel des Ortsteils Hofstetten zu Niederglatt oder Niederhasli umgegangen werden soll, muss dann festgelegt werden, wenn ein solches Anliegen vorgebracht wird.

Beschluss

Die Einwendung enthält keinen eigentlichen Antrag, sie wird insofern berücksichtigt als dass die Fragestellungen im vorliegenden Bericht beantwortet werden.

2.7 Verfahren

Sistierung des
Richtplanverfahrens
Einwendung 11.1, Antrag

Das laufende Richtplanverfahren der Gemeinde Niederglatt sei bis zur Klärung der geplanten Verlegung der Strassen aus dem Neeracherried zu sistieren um die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu gewährleisten.

Die Abstimmung sei nicht gegeben, da die Umfahrungsstrasse nicht in der Vorlage enthalten sei.

Einwendung 11.2, Antrag

Je nach Resultat der kantonsrätlichen Vorlage 5197 "Strassenverlegung aus dem Neeracherried" sei eine anschliessende Überarbeitung der Richtplanvorlage unter Berücksichtigung der völlig neuen Ausgangslage und Verkehrsflüsse vorzunehmen

Erwägungen

Die geplante Verlegung der Strasse aus dem Neeracher Riet ist gemäss aktuellem kantonalen Richtplan in der Vorlage enthalten. Verkehrsabschätzungen mit der neuen Strasse lassen auf keine wesentlichen Auswirkungen der neuen Strasse im Bereich Neeracher Riet für die Verkehrssituation in den drei ONN-Gemeinden schliessen.

Nicht im kommunalen Richtplan enthalten ist die "Ostumfahrung Niederglatt". Solange diese noch nicht in der überkommunalen Planung enthalten ist, kann die sie nicht in den kommunalen Plan als Festlegung eingetragen werden. Die betroffenen Gemeinden Niederglatt, Höri, Neerach und BirdLife verfolgen das Ziel, die Ostumfahrung Niederglatt in den kantonalen Richtplan einzubringen. Grundsätzlich dürfte die Verlegung der Strasse aus dem Neeracherried ein mittel- bis langfristiges Unterfangen sein. Es wäre daher nicht zielführend, die Entwicklung der drei ONN-Gemeinden von diesem Thema abhängig zu machen.

Sofern mit "Umfahrung" die Umfahrung Oberglatt gemeint ist, so wird auf die Erwägungen in Kapitel 2.4. des vorliegenden Berichtes verwiesen.

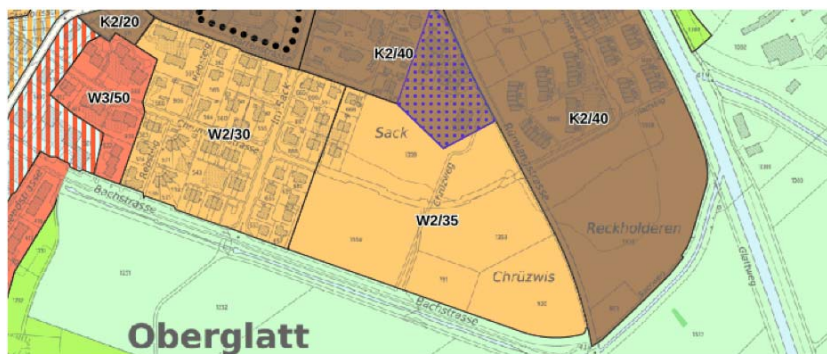
Beschluss

Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Planungsrechtliche Schritte Sack/Chrüzweg

Einwendung 7.3, Antrag

Nach der Inkraftsetzung des Richtplanes seien die nötigen planungsrechtlichen Schritte einzuleiten, die eine Bebauung des Bereichs westlich des Chrüzweg ermöglichen.



Erwägungen

Es wurde bereits mehrfach versucht planungsrechtlich die Bebauung des Gebietes zu ermöglichen. Dies ist bislang jedoch immer vor Gericht gescheitert.

Kürzlich angegangene Bestrebungen zur Überbauung eines Teilbereiches westlich des Chrüzweges wurden ebenfalls von übergeordneter Stelle abgelehnt.

Derzeit werden weitere Möglichkeiten (z.B. QP Revision) geprüft, die Erfolgsaussichten erscheinen jedoch gering.

Beschluss

Die Einwendung kann in der Richtplanung nicht berücksichtigt werden.